

# Satzung des Industrieverein Bayern für angewandte Künstliche Intelligenz e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

***Industrieverein Bayern für angewandte Künstliche Intelligenz e.V. (IBaKI)***

2. Er hat den Sitz in Regensburg:  
c/o Syskron X GmbH, Maximilianstr. 29, 93047 Regensburg
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der branchenübergreifende Wissensaustausch innerhalb der bayerischen Industrie durch Förderung von Wissenschaft, Forschung und Volksbildung. Im Konkreten betrifft das die Förderung der Wissensverbreitung über Technologien und Verfahren der angewandten künstlichen Intelligenz (KI) und des maschinellen Lernens (ML). Dies soll dazu beitragen, im Allgemeinen die künftige Wettbewerbsfähigkeit von Industrieunternehmen zu sichern und den Freistaat Bayern dabei zu unterstützen, sich als weltweite Leitregion für angewandte KI- Technologie und -Verfahren positionieren zu können.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die freiwillige, branchenübergreifende Interessenvereinigung der bayerischen Wirtschaft, dort ansässiger Einzelunternehmen, Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie führender Persönlichkeiten mit folgenden Zielen:
  - In Diskussionsforen, Seminaren und Workshops soll Know-how über schon entwickelte KI-Technologien und ML-Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf Verfahren liegen, mit denen auch mit geringen Datenmengen KI- und ML- Anwendungen produktiv umgesetzt werden können.

- Es sollen Strategien entwickelt werden, wie die in den Unternehmen verfügbaren Daten zu verarbeitbaren Informationen transformiert werden können.
- Die Unternehmen sollen unterstützt werden, eigene domainspezifische Datenstrategien zu entwickeln.
- Anwendungsorientierte Forschungsergebnisse und vorhandene Erfahrungen über produktive Anwendungen von KI- und ML-Verfahren sollen in die Unternehmen transportiert werden.
- Der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, insbesondere jener teilnehmenden Universitäten und Hochschulen, soll gefördert werden. Dies geschieht insbesondere durch die Vermittlung von Kooperationsprojekten, die im Rahmen von studentischen Arbeiten und Doktorarbeiten durchgeführt werden sollen.
- Den Unternehmen sollen Erfahrungen und Konzepte von funktionierenden Infrastrukturarchitekturen vermittelt werden, um den Betrieb von produktiven KI Anwendungen unabhängig von internationalen Infrastrukturbetreibern zu ermöglichen.
- Start-Ups aus dem KI-Bereich sollen fachlich gefördert und mit etablierten Unternehmen vernetzt werden, um nachhaltige Wertschöpfung am jeweiligen Standort zu schaffen.
- Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit soll die gesellschaftliche Akzeptanz für den Einsatz von KI- und ML-Verfahren und -Technologien in den Unternehmen erhöht werden.
- Es sollen internationale Kontakte zu anderen Einzelunternehmen, Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie führenden Persönlichkeiten aufgebaut werden mit dem Ziel, einen Austausch mit anderen Innovationsökosystemen herzustellen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Insbesondere können auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, sei sie durch Austritt, Ausschluss oder Tod bewirkt, besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen in jedweder Form.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Rechte und Pflichten der juristischen Mitglieder sind in der Anlage „Mitgliedschaft juristischer Personen“ definiert. Über Änderungen dieser Anlage entscheidet der Vorstand.

7. Die Syskron X GmbH und TIKI GmbH werden stets als Gründungsmitglieder in allen öffentlichen Kommunikationen aufgeführt.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedschaft im Verein ist für natürliche Personen beitragsfrei. Die Beitragshöhe für juristische Personen ist in der Anlage „Beitragssatzung“ definiert. Über Änderungen dieser Anlage entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzenden sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die beiden Vorsitzenden durch Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand in Textform, also insbesondere durch Ladung per Email, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstands, fernmündlich oder per Email, kann die Ladungsfrist ausgesetzt werden.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt es, die Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren per Email oder fernmündlich erklären. Das unmittelbare Wirksamwerden gefasster Beschlüsse des Vorstands sind von den Vorsitzenden per Email zu erklären. Per Email oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind im Nachgang schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 8 Aufwandsersatz**

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege, die dem Schatzmeister vorzulegen sind. Ein Aufwandsersatz ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand per Email einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder per Email an den Vorstand, und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es per Email an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Es ist nicht die Aufgabe des Vereins, für die Aktualität der Email-Adressen der Mitglieder zu sorgen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der sachlich und rechnerisch vom Kassenprüfer festgestellte Jahresabschluss und vom Schriftführer der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - die Aufgaben des Vereins,
  - die Entlastung des Vorstands, sowie gegebenenfalls der übrigen Vereinsorgane
  - mit einfacher Mehrheit über den Wahlmodus bei Wahlen
  - die Beteiligung an Gesellschaften,
  - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.Satzungsänderungen, die den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann aufgrund schriftlicher Vollmachten zwei andere Mitglieder vertreten.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen davon sind Beschlüsse zur Satzungsänderung, die eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern.

## **§ 10 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitglieder-versammlung hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen muss der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden.
2. Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern im Nachgang in Textform, d.h. insbesondere per Email, mitgeteilt werden, solange das Gesetz nicht ausdrücklich Schriftform vorsieht.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand kann bei ihm wichtig erscheinenden Beschlüssen vorab die Zustimmung der Mitglieder im Umlaufverfahren, d. h. insbesondere per Email, einfordern. Dazu kann vom Vorstand für das Votum der Mitglieder ein angemessener Zeitraum festgelegt werden. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der antwortenden Mitglieder dem beabsichtigten Beschluss zugestimmt hat. Bei Stimmen-gleichheit gilt der beabsichtigte Beschluss als abgelehnt.

## **§ 12 Schiedsgericht**

1. Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einen der Vorstand und einen das Mitglied ernennt; beide Schiedsrichter müssen Vereinsmitglieder sein. Die

beiden Schiedsrichter sollen den dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichts einvernehmlich ernennen; können sie sich nicht einigen, so ernennt den Obmann auf ihren Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (unter Ausschluss der Haftung des Vorstands, z. B. bzgl. einer entstehenden oder schon entstandenen Steuerschuld) fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde der Universität Regensburg e. V. mit der Bestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile erhalten.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschriften)